Königlich privilegirte Stettinische Zeitung.

Die Zeitung erscheint täglich. Vormittags 11 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Alle resp. Postämter nehmen Bestellung darauf an.



Pränumerations-Preis pro Quartal 25 Silbergroschen, in allen Provinzen der Preußischen Monarchie 1 Thlr. 1¼ sgr.

Expedition: Krautmarkt № 1053

Im Verlage von Herm. Gottfr. Effenbart's Erben. Verantwortlicher Redakteur: A. H. G. Effenbart.

No. 265. Donnerstag, den 21. Dezember 1848.

Bei dem nahen Ablaufe des Quartals werden die geehrten Interessenten der Stettinischen Zeitung ersucht, die Erneuerung der Pränumeration in unserer Expedition, Krautmarkt No. 1053, gefälligst anzumelden. Die Zeitung erscheint täglich (mit Ausnahme der Sonn- und Festtage) Vormittags 11 Uhr; der Pränumerations-Preis beträgt pro Quartal 25 Sgr., auswärts 1 Thlr. 1¼ Sgr. — Diejenigen Abonnenten, welche die Zeitung ins Haus gebracht zu haben wünschen, wollen die Bestellung bei der Expedition abgeben und zahlen dafür 7½ sgr. pro Quartal.

Die Zeitungs-Expedition.

Berlin, vom 21. Dezember.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Obersten Engels, zweiten Kommandanten von Köln, den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub; so wie dem Schmiede-Gesellen Jürgen Jürgensen in Stettin die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

verordnen, in Erfüllung der in Unserem Patente vom 5. Dezember d. J. gegebenen Verheißungen, auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, für diejenigen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Geltung hat, was folgt:

§. 1. Die Cirkular-Ordnung vom 26. Februar 1799 wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen wird hierdurch aufgehoben, Bis zur Publikation des neuen Strafrechts finden in Bezug auf diese Verbrechen lediglich die Vorschriften des Titels 20, Theil II. Allgemeinen Landrechts nebst den zu denselben ergangenen anderweitigen Bestimmungen Anwendung.

§. 2. Auf den Standes-Unterschied, welcher in den bestehenden Gesetzen bei Bestrafung der Injurien gemacht wird, soll es nicht ferner ankommen. Die einfache, durch Rede, Schrift, Zeichen, Abbildung oder andere Darstellung verübte Ehrenkränkung ist nach dem Ermessen des Gerichts, welches durch die vorliegenden Thatumstände bestimmt wird, mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern, oder mit Gefängniß- oder Festungshaft bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Bei geringen Real-Injurien kommt die Vorschrift des §. 628 Tit. 20 Th. II. Allg. Landrechts zur Anwendung.

§. 3. Alle Beleidigungen, mit Ausnahme der gegen Beamte bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe verübten Beleidigungen und der schweren Real-Injurien, können nur im Wege des Civil-Prozesses verfolgt werden. Gegen jedes Erkenntniß, welches wegen Beleidigung im Civil-Prozeß ergangen ist, stehen beiden Parteien die für den Civil-Prozeß vorgeschriebenen Rechtsmittel der Restitution, der Appellation und der Nichtigkeits-Beschwerde, nicht aber das Rechtsmittel der Revision zu. In Betreff der Beschwerden, welche nur den Kostenpunkt betreffen, kommt die Vorschrift Nr. 3 Art. I. der Deklaration vom 6. April 1839 (Gesetz-Sammlung 1839, Seite 125) zur Anwendung.

§. 4. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die §§. 607 bis 617, 629 bis 634, 643 bis 646 und 654 Tit. 20 Th. II. Allg. Landrechts, Abschnitt IV. der Cirkular-Verordnung vom 30. Dezember 1798, Nr. 4 Art. I. der Deklaration vom 6. April 1839, und die Bestimmungen der §§. 216 und folgenden Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, so weit letztere abweichenden Inhalts sind, ingleichen die Deklaration vom 6. Oktober 1831 (Gesetz-Sammlung Seite 224 werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 18. Dezember 1848.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

contr. Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. Rintelen. von der Heydt.

Für den Finanz-Minister. Kühne.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten Graf von Bülow.

Verordnung, betreffend die Aufhebung der Circular-Verordnung v. 26. Februar 1799 und die Abänderung der Injurienstrafen.

Reglement

zur Ausführung des für das erste Jahr der nächsten Legislatur erlassenen provisorischen Wahlgesetzes zur Bildung der ersten Kammer, vom 6. d. M.

Urwahlen.

§. 1. In jeder Gemeinde wird sofort von der Ortsbehörde nach dem beiliegenden Schema ein Verzeichniß derjenigen Einwohner aufgestellt, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet und seit 6 Monaten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde gehabt haben, nicht in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren, und entweder 20 Sgr. monatlicher Klassensteuer zahlen oder binnen 8 Tagen nach in ortsüblicher Weise erfolgter öffentlicher Aufforderung ein Grundvermögen im Werth von mindestens 5000 Thlr. oder ein reines jährliches Einkommen von mindestens 500 Thlr. glaubhaft nachweisen.

§. 2. Das Verzeichniß (§. 1) wird nebst den dazu gehörigen Verhandlungen dem Landrath innerhalb einer von demselben zu bestimmenden Frist eingereicht. Der Landrath prüft dasselbe, stellt die Urwählerliste danach fest und veranlaßt, daß dieselbe in der Gemeinde auf ortsübliche Weise sofort bekannt gemacht wird.

§. 3. Einwendungen gegen die Wählerliste sind innerhalb fünf Tagen nach der Bekanntmachung bei der nach dem §. 4 zur Entscheidung berufenen Kommission durch Vermittelung des Landraths unter Beifügung der Beweismittel schriftlich anzubringen.

§. 4. Die Entscheidung über die erhobenen Einwendungen erfolgt innerhalb fünf Tagen nach Ablauf der Präklusivfrist (§. 3) für die klassensteuerpflichtigen Ortschaften durch die nach der Vorordnung v. 17. Januar 1830 (Gesetz-Sammlung S. 19) zur Mitwirkung bei der Klassensteuer-Veranlagung bestimmte Kommission, in den nicht klassensteuerpflichtigen Orten durch eine besondere Kommission, deren Mitgliederzahl vom Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister) zu bestimmen ist. Die Mitglieder der letzteren Kommission werden zur Hälfte von dem Gemeinde-Vorstande, zur Hälfte von den Gemeinde-Vertretern gewählt. Der Landrath hat für den rechtzeitigen Zusammentritt der Kommission zu sorgen.

§. 5. Sobald die erhobenen Einwendungen erledigt, werden die Urwählerlisten von dem Landrath nach den erfolgten Entscheidungen berichtigt. Derselbe zeigt demnach die Zahl der in den einzelnen Gemeinden seines Kreises vorhandenen Urwähler der Regierung übersichtlich an, damit diese zu beurtheilen vermag, ob nach Art. 5 des Gesetzes vom 6ten d. M. in einem Wahlbezirke direkte Wahlen vorzunehmen sind.

§. 6. Hat eine Gemeinde oder eine nicht zu einem Gemeindeverbande gehörende bewohnte Besitzung nach den festgestellten Listen weniger als 100 stimmberechtigte Urwähler, so wird dieselbe durch den Landrath mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahldistrikt verbunden. Der Landrath bestimmt zugleich den Ort, wo die Wahl der Wahlmänner vorzunehmen ist. In allen Gemeinden, welche nach der festgestellten Liste 200 oder mehr Urwähler haben, werden von dem Gemeinde-Vorstande (Magistrat Bürgermeister, Amtmann, Ortsbehörde) Wahlabtheilungen dergestalt gebildet, daß in keiner derselben mehr als 5 Wahlmänner zu wählen, also höchstens 599 Wähler enthalten sind.

§. 7. In jedem Wahlbezirk (Gemeinde, Distrikt, Abtheilung) wird auf jede Vollzahl von 100 Urwählern Ein Wahlmann gewählt.

§. 8. Die Wahl wird von einem Wahlvorsteher geleitet. Derselbe wird in denjenigen Städten, welche 100 oder mehr Wähler enthalten, von dem Gemeinde-Vorstande (Magistrat, Bürgermeister), in allen übrigen Wahlbezirken von dem Landrath ernannt. In gleicher Weise wird ein Stellvertreter des Wahlvorstehers für etwanige Verhinderungsfälle ernannt. In den Landgemeinden der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen ist in der Regel ein in dem Wahlbezirk wohnender Bürgermeister oder Amtmann, in den übrigen Provinzen ein geschäftskundiger, stimmberechtigter Einwohner mit der Leitung der Wahl zu beauftragen.

§. 9. Die Wahlen in allen Wahlbezirken werden im ganzen Umfang der Monarchie am 29. Januar 1849 abgehalten. Wenn in demselben Orte mehrere Wahl-Abtheilungen sind, so werden die Wahlen überall zur nämlichen Stunde vorgenommen.

§. 10. Die Wähler sind zur Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise vorzuladen.

§. 12. In der Versammlung werden zunächst die Wählerlisten vorgelesen und die erschienenen Wähler als anwesend verzeichnet. Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Wahlversammlung konstituirt. Später erscheinende Wähler haben sich bei dem Wahlvorsteher zu melden und werden nachträglich als anwesend vermerkt.

§. 13. Aus der Mitte der Anwesenden ernennt der Wahlvorsteher einen Protokollführer und 2—8 Stimmzähler und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eides statt.

§. 14. Der Wahlvorsteher läßt durch die Stimmzähler gestempelte, für jede Abstimmung noch besonders zu bezeichnende Stimmzettel an die einzelnen Wähler austheilen.

§. 15. Jeder Wähler schreibt auf den ihm übergebenen Zettel den Namen des von ihm gewünschten Wahlmannes. Zettel, auf welchen mehr als Ein Name, oder der Name einer nicht wählbaren Person geschrieben steht, oder aus welchen der Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, eben so ungestempelte und nicht gehörig bezeichnete Zettel sind ungültig. Wähler, welche nicht schreiben können, lassen ihren Stimmzettel durch den Protokollführer schreiben.

§. 16. Die Stimmzettel werden von dem Stimm-Wähler gesammelt und in das vor dem Wahlvorsteher und dem Protokollführer stehende Gefäß gelegt.

§. 17. Nach vollendeter Einsammlung der Stimmzettel erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Es dürfen alsdann Stimmzettel für diese Abstimmung nicht mehr abgegeben werden.

§. 18. Die uneröffneten Zettel werden laut gezählt. Sollte diese Zählung durch ein mit der Zahl der Anwesenden im Mißverhältniß stehendes Resultat Bedenken erregen, so sind Wahlvorsteher und Stimmzähler befugt, die Abstimmung für ungültig zu erklären und eine neue anzuordnen.

§. 19. Die Stimmzettel werden durch einen Stimmzähler unter Vorzeigung und in Gegenwart der Versammlung laut verlesen, vom Protokollführer bei dem Namen des Kandidaten vermerkt und vorweg laut gezählt.

§. 20. Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, ist für gewählt zu erklären.

§. 21. Zur absoluten Stimmenmehrheit gehört mehr als die Hälfte der gültigen Stimmzettel.

§. 22. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlvorstehers gezogen wird. Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

§. 23. Bei engeren Wahlen sind die Stimmzettel mit anderen Namen als den auf die engere Wahl gebrachten Kandidaten ungültig.

§. 24. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheiden Wahlvorsteher und Stimmzähler.

§. 25. In Wahlbezirken, wo mehr als Ein Wahlmann zu wählen ist, findet vorstehendes Verfahren mit der Maßgabe statt, daß für jeden Wahlmann eine besondere Wahlhandlung vorzunehmen ist.

§. 26. Das Wahlprotokoll, welches nach den anliegenden Formularen aufzunehmen ist, wird vom Wahlvorsteher, den Stimmzählern und dem Protokollführer unterzeichnet und sofort dem Wahlkommissar (§. 29.) eingereicht, welchem die Prüfung der Wahl in formeller Beziehung obliegt.

§. 27. Wenn gegen die formelle Gültigkeit einer Wahl Bedenken obwalten, so sind dieselben der Versammlung der Wahlmänner vorzulegen, welche darüber entscheidet und sodann mit Ausschließung des Wahlmannes, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, unmittelbar zu ihrem ordentlichen Wahlgeschäft fortschreitet.

Wahl der Abgeordneten.

§. 28. Die Bezirke zur Wahl der Abgeordneten sind von den Regierungen nach Maßgabe der Bevölkerung zu bilden (Art. 5 und 6 des Wahlgesetzes). Bei der Abgrenzung derselben ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine Theilung der Kreise möglichst vermieden und den Wahlmännern die Theilnahme an der Wahl nicht unnöthig erschwert wird.

§. 29. Die Regierung bestimmt den Wahl-Kommissar, sowie den Wahlort, und läßt davon die Wahlvorsteher durch die Landräthe benachrichtigen.

§. 30. Falls in einem Wahlbezirke sich weniger als 1000 Urwähler befinden (Art. 5 des Ges. vom 6ten d. M.), hat die Regierung die Wahl-Abtheilungen für die alsdann vorzunehmenden direkten Wahlen zu bilden und die Wahl-Kommissarien, sowie die Wahlorte für die Abtheilungen zu bestimmen.

§. 31. Der Wahl-Kommissarius stellt aus den eingereichten Wahlverhandlungen ein Verzeichniß der Wahlmänner auf und ladet dieselben zur Wahl der vom Wahlbezirk zu wählenden Abgeordneten schriftlich ein, ebenso die Wähler im Fall der direkten Wahl (Art. 5 des Wahlgesetzes).

§. 32. Die Wahl der Abgeordneten wird im ganzen Umfange der Monarchie am 12. Februar k. J. vorgenommen.

§. 33. Bei der Wahl der Abgeordneten kommen die Vorschriften der vorstehenden §§. 12 bis 25 mit Ausnahme der §§. 13 und 22, an deren Stelle folgende Bestimmungen treten, zur Anwendung.

§. 34. Die Stimmzähler und der Protokollführer werden auf Vorschlag des Wahl-Kommissarius von den anwesenden Wahlmännern aus ihrer Mitte durch Akklamation oder vermittelst Aufhebens der Hände nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt und vom Wahl-Kommissar mittelst Handschlages an Eides statt verpflichtet.

§. 35. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so ist derselbe als gewählt zu erklären. Hat sich keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur Eine Stimme gehabt hat. Die zweite Abstimmung wird unter den übrig bleibenden Kandidaten in derselben Ordnung wie die erste vorgenommen. Jeder Stimmzettel ist ungültig, welcher einen anderen als einen der in der Wahl gebliebenen Kandidaten enthält. Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt je in der folgenden Abstimmung derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmzahl gleich, so entscheidet unter ihnen das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

§. 36. Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissarius gezogen wird.

§. 37. In der Versammlung sowohl der Urwähler als der Wahlmänner dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden, vorbehaltlich der im §. 28. der Versammlung der Wahlmänner überwiesenen Prüfung.

§. 38. Die Gewählten sind durch den Wahl-Kommissarius von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zu dem Nachweise, daß sie nach Art. 8 des Gesetzes wählbar sind, aufzufordern. Im Falle der Nichtannahme der Wahl oder der eingeräumten Nichtbefähigung ist sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 39. Sämmtliche Verhandlungen über die Wahl sowohl der Wahlmänner als der Abgeordneten werden vom Wahl-Kommissar durch Vermittelung der Regierung dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die erste Kammer eingereicht.

§. 40. In den keinem landräthlichen Kreise angehörigen Städten werden die nach Obigem dem Landrath obliegenden Funktionen von dem Magistrat oder Bürgermeister ausgeübt. In der Stadt Berlin versieht der Magistrat sowohl die Funktionen des Landraths als die der Regierung.

Berlin, den 8. Dezember 1848.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. Manteuffel. von Strotha. Rintelen. v. d. Heydt.

— Die dem Artikel 67 der Verfassungs-Urkunde entsprechende Bestimmung im Artikel 2. des Wahlgesetzes für die zweite Kammer vom 6. Dezember d. J., wonach für diese Kammer jeder selbstständige Preuße Urwähler ist, hat zu Zweifeln und Anfragen darüber, wer im Sinne des Gesetzes als selbstständig zu betrachten, und wer wegen Mangels der Selbstständigkeit von der Theilnahme an der Wahl auszuschließen sei, Veranlassung gegeben.

Es hat nicht an Aufforderungen gefehlt, an die Beantwortung dieser Frage weitgreifende Beschränkungen der aktiven Wahlbefähigung zu knüpfen. Das Staatsministerium hat diesen Gegenstand einer ernstlichen und umfassenden Prüfung unterworfen und nimmt keinen Anstand, sich darüber nachstehend mit derjenigen Offenheit auszusprechen, welche dasselbe bei allen seinen Schritten sich zum Gesetz gemacht hat:

„Wenn der Begriff der politischen Selbstständigkeit zur Zeit einer scharfen gesetzlichen Abgränzung ermangelt, so folgt daraus eben nur, daß eine solche Begriffsbestimmung im Wege der Gesetzgebung wird bewirkt werden müssen, und daß so lange dies nicht geschehen ist, Niemand von der Theilnahme an der Wahl wird ausgeschlossen werden dürfen, der die sonstigen gesetzlichen Bedingungen des aktiven Wahlrechts erfüllt und von dem nicht feststeht, daß er sich zur Zeit der Wahl nicht in der Lage befindet, über seine Person und sein Eigenthum zu verfügen."

Die Regierung hat ihrerseits eine Vorschrift, deren Durchführung auf das wichtigste politische Recht eines großen Theils der Bevölkerung den entscheidendsten Einfluß üben würde, gegenwärtig nicht erlassen mögen und die Berathung und Beschlußnahme darüber den künftigen legislativen Versammlungen um so weniger vorenthalten zu dürfen geglaubt, als die Gesetzgebung dann im Stande sein wird, auch auf die in dieser Beziehung zu erwartenden Beschlüsse der deutschen National-Vertretung die gebührende Rücksicht zu nehmen.

Nach diesem Grundsatze werden die mit Ausführung des Wahlgeschäfts beauftragten Behörden mit Anweisung versehen werden.

Berlin, den 19. Dezember 1848.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez. Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. Rintelen. von der Heydt.

Deutschland.

Berlin, 19. Dezember. Die Immediat-Eingabe der Mitglieder des Oberlandes-Gerichts zu Bromberg, in welcher dieselben Se. Majestät bitten, sie vor dem Eintreten des Präsidenten Gierke in ihr Kollegium zu bewahren, event. die Einleitung der Untersuchung wider denselben zu veranlassen, lautet wie folgt:

Allerdurchlauchtigster,

Großmächtigster König und Herr!

Der von Ew. Majestät zum Präsidenten des hiesigen Ober-Landesgerichts ernannte, vormalige Minister Gierke hat sich als Abgeordneter der preußischen National-Versammlung denjenigen Mitgliedern dieser Versammlung beigesellt, welche trotz der von Ew. Majestät ausgesprochenen Verlegung und Vertagung in Berlin verblieben sind und fortgefahren haben, dort Beschlüsse zu fassen. Unter diesen Beschlüssen ist der der Steuerverweigerung von der Art, daß er nach der Meinung derer, die es mit dem Vaterlande wohl meinen, als offene Auflehnung wider die Gesetze und wider Ew. Majestät gilt, zumal derselbe in der zu Tage liegenden Absicht der Aufwiegelung verbreitet worden ist und an manchen Orten zu verderblichen Aufständen geführt hat. Jene Meinnung über den Beschluß der Steuerverweigerung ist insbesondere auch in einer Ew. Majestät durch den hiesigen Patrioten-Verein überreichten ehrfurchtsvollen Adresse ausgesprochen worden.

Der Präsident Gierke hat sich, wie anzunehmen ist, da er nicht wie Andere durch öffentliche Erklärungen sich dagegen verwahrt hat, und da auch eine von uns deshalb an ihn gerichtete Anfrage unbeantwortet geblieben ist, an jenem Beschlusse betheiligt. Daß er nach diesem Verhalten ohne verderbliche Gefährdung des richterlichen Ansehens und der Ehre preußischer Beamten nicht als Präsident eines Obergerichts vor ein Publikum hintreten und in einem Kollegium präsidiren kann, die ihn des Hochverraths schuldig achten, liegt am Tage. Wir unsererseits würden freilich nur im äußersten Falle als Denunzianten gegen ihn auftreten, und darum wenden wir uns in der Bedrängniß unserer Lage nicht an die zur Ahndung des Verbrechens kompetente Behörde, sondern mit ehrfurchtsvollem Vertrauen an Ew. Majestät.

Wir bitten unterthänigst:

uns durch irgend eine Maßregel von der Schmach zu befreien, die uns durch den Eintritt jenes Mannes droht.

Wenn wir hierbei langjährige treue Dienste und unbefleckte Ehre zu unseren Gunsten geltend machen, so geschieht dies, wie wir ehrfurchtsvoll,

aber bestimmt versichern, nur eben um eine tiefe Kränkung von uns abzuwenden, nicht um irgend einen anderen Vortheil zu erlangen. Nur vor dem wirklichen Eintreten des Präsidenten Gierke in unser Kollegium bitten wir uns huldvoll zu bewahren. Sollte dies aber nicht ausführbar sein, so müßten wir, obwohl von unserem Standpunkte aus höchst ungern, Ew. Majestät unterthänigst bitten,

durch die betreffende Behörde die Einleitung der Untersuchung wider den Präsidenten Gierke zu veranlassen, damit dem Gesetze Geltung verschafft und allenfalls dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben werde, sich von dem schweren Vorwurfe zu reinigen.

Bromberg, den 6. Dezember 1848.

Ew. Königlichen Majestät
treu gehorsamste.

(Unterschriften.)

— Ueber die Schwierigkeiten, welche dem Geheimen Rath **Waldeck** in Beziehung auf seinen Wiedereintritt in das Kollegium des Geheimen Obertribunals nach den Berichten mehrerer Zeitungen entgegengestellt sein sollen, sind wir im Stande, folgendes Thatsächliche mitzutheilen. Als Herr **Waldeck** nach der Auflösung der National-Versammlung in offiziellem Wege zu erkennen gegeben hatte, daß er nunmehr an den Geschäften des Gerichts den ihm pflichtmäßig obliegenden Antheil wieder übernehmen werde, wurde ihm von dem Chefpräsidenten Herrn Mühler bemerklich gemacht, daß die Stimmung, die im Schooße des Kollegiums gegen ihn herrsche, eine Verlängerung des Urlaubs räthlich erscheinen lasse. Herr **Waldeck** fühlte keine Veranlassung, einer Rücksicht auf persönliche Antipathieen seiner Kollegen vor der Erfüllung seiner Amtspflichten den Vorzug zu geben. Er erschien in der Sitzung und wurde von der Mehrzahl seiner Amtsgenossen mit sichtlicher Kälte ohne alle Begrüßung empfangen. Der Chefpräsident erneuerte seine Bemühungen, Hrn. Waldeck zu einem fortgesetzten Gebrauch des Urlaubs zu bestimmen. Hr. Waldeck verblieb bei seiner früheren Erklärung, vor der ihn auch eine Hinweisung auf die den Deputirten, welche die Steuerverweigerung beschlossen haben, drohende Criminal-Untersuchung um so weniger abwendig zu machen geeignet war, als eine Anfrage bei dem Justizminister ergeben haben soll, daß der Staatsanwalt mit der Ausarbeitung der Anklageschrift noch nicht zu Ende ist. (Schl. Z.)

— Die Nachricht, daß zwischen dem preußischen und russischen Kabinet ein **Notenwechsel** über die Abtretung des polnischen Theils des Großherzogthums Posen an Rußland, gegen die Abtretung des Großherzogthums Kurland stattgefunden, ist ohne Grund.

— Hr. v. Wrangel giebt von Zeit zu Zeit Diners, zu welchen Gäste aus allen Gesellschaftskreisen herangezogen werden. Auch der regierende Herzog von Braunschweig wohnte während seines neulichen Aufenthalts in Berlin einem solchen Diner bei. Der fürstliche Gast wurde durch einen echt soldatischen Toast des Gastgebers gefeiert: „Möge Ew. Hoheit ein eben so ruhmvoller Tod beschieden sein — rief Hr. v. Wrangel, das Glas erhebend, aus — wie er Ihrem Herrn Vater zu Theil geworden!“

— Abgeordnete der Justiz-Kommissarien in Berlin, Stettin, Magdeburg, Breslau und Ratibor haben am 17. d. M. eine Konferenz mit einer Ministerial-Kommission des Justiz-Ministeriums gehabt, und ihre Wünsche sowohl in Bezug der Wahrung der Rechte ihres Standes als der Interessen des Publikums nach stattgehabter Diskussion protokollarisch niedergelegt. Die Veröffentlichung der Resultate der Verhandlung und der hierbei leitend gewesenen Motive würde nicht nur für ihre nächsten Standesgenossen, sondern für das juristische Publikum überhaupt nicht ohne Interesse sein. (D. Ref.)

— Die hier gebildeten **Wahlkomite's** sind bereits in voller Thätigkeit. Das Wahlkomite der äußeren Linken hat das Mißgeschick gehabt, einen seiner Hauptfaktoren, Herrn d'Ester, mittels eines Zwangspasses zu verlieren, durch welchen dieser Abgeordnete so eben von hier hinwegdirigirt worden ist. Hr. d'Ester hat seinen einstweiligen Aufenthalt in Köthen genommen, wo die Demokratie seltsamer Weise ein neues Hauptquartier gewonnen hat und wo auch der demokratische Centralausschuß jetzt etablirt worden ist. Auch die von hier hinweggewiesenen Herren Hexama und Oppenheim verweilen daselbst.

München, 15. Dezember. Heute verließ **Johannes Ronge** nach mehrwöchentlichem Aufenthalt unsere Hauptstadt, wo ein längeres Verweilen von bedrohlichen Folgen für ihn hätte werden können, weshalb auch die Polizei unter Hinweisung auf die bereits hier und da sich regende Gährung und das an diese Behörde unter Drohungen gestellte dringende Begehren, ihn aus der Stadt zu weisen, ihn ersuchte, seinen Aufenthalt abzukürzen. Derselbe begiebt sich zunächst nach Nürnberg und Bamberg; nach letzterer Stadt hat er eine spezielle Einladung erhalten. (N. C.)

Frankfurt, a. M. Aus der 135sten Sitzung der Reichsversammlung vom 14. Dezember entnehmen wir nachträglich Folgendes: Zur Tagesordnung übergehend wird das Wort dem Berichterstatter des Ausschusses, Herrn Dahlmann, ertheilt. Nachdem der Redner die Einwendungen und Verbesserungsanträge zu den einzelnen Absätzen des §. 19 kritisirt hat, wendet er sich zu den vorgeschlagenen Einschiebungsparagraphen v. Trützschler's und der Minorität. Nach dem Trützschlerschen Antrage, sagt er, würde die Regierung die beste sein, welche am Fügsamsten zu gehorchen verstünde. „Zu Gunsten des **entscheidenden** Veto hat aber in der vorgestrigen Versammlung v. Vincke tief eingreifende Worte gesprochen, wie sie eines Mannes würdig sind, der die Fragen des Staatslebens nicht allein nach einer Theorie aufstutzen, sondern sie wirklich nach ihrer wahren Lebenslage zu behandeln versteht. In Wahrheit, das entscheidende Veto ist das unzertrennlichste Merkmal jeder wahrhaftigen Regierung, und wenn Einer mir einwenden wollte, es sei denn doch dieses entscheidende Veto für die republikanische Regierungsform auf keine Weise geeignet, so würde ich blos aus dieser Einwendung die Behauptung entnehmen: wenn dem so sei, so sei gerade auch dadurch der Beweis geführt, daß die monarchische Regierung weit höher steht, als die republikanische Regierungsform. (Bewegung des Mißfallens links; rechts Bravo.) Dieser Meinung bin ich wirklich aus vollster Ueberzeugung, ich würde nicht anstehen, den Beweis davon zu führen, und ich glaube, er würde mir glücken, wenn hier der Ort dazu wäre. Die ganze Frage zwar, das will ich gern zugestehen, ist in der Regel mehr idealer als rein praktischer Art. Das Beispiel Englands ist bekannt; bekannt, daß seit den Zeiten der Königin Anna, also seit 1½ Jahrhunderten, das Veto nicht mehr angewendet worden, dennoch wage ich es zu behaupten, es würde in England Manches naturgemäßer, menschlich richtiger und auch staatsgemäßer stehen, wenn nicht die praktische Anwendung des Veto dort fast unmöglich geworden wäre.“ Für diese Meinung führt Dahlmann geschichtliche Beispiele an. Dann fährt er fort: „Als es die Emanzipationsfrage der Katholiken galt und König Georg III. in seiner Gewissensbedrängniß kund gab, er werde seine Krone niederlegen, wenn diese Emanzipation durchgehe, war das nicht auch ein Veto? Es muß aber im Staate ein Recht rettender That geben. Eine solche rettende Gewalt, wie neuerdings der König von Preußen ausgeübt, übt kein König aus, der nur das suspensive Veto hat. (Beifall.) Eine Krone niederlegen ist den Umständen nach oft nur eine kleine That. Die größere Aufgabe ist eine Krone retten! (Langer Beifallszuruf.) „Warum, meine Herren, scheuen so Viele von Ihnen, aller politischen Erfahrung zum Trotze, das entscheidende Veto? Darum, weil Ihnen die Drangsale des letzten Menschenalters vorschweben. Daran aber hat das entscheidende Veto gar keine Schuld. Die Drangsale des letzten Menschenalters wurzeln in der absolutistischen Regierung der beiden Hauptstaaten Deutschlands, in Oesterreich und in Preußen und in nichts Anderem. Hören wir aber doch auf, wie ungeschickte Fechter thun, immer an derselben Stelle zu pariren, wo wir den letzten Stoß erhalten haben. (Sehr gut!) Schließlich noch eins. Sie werden getäuscht, wenn man Ihnen sagt, dies sei eine Freiheitsfrage oder dies sei wohl gar eine Vongottesgnadenfrage. Keines von beiden ist der Fall, sie ist wesentlich eine Machtfrage. Wenn Sie für Deutschlands junge Macht Geltung im Staatenkreise wollen, so treten sie in die Spuren der klugen Belgier, welche gar wohl wußten, was sie thaten, wenn sie ihren König nicht tiefer stellten im Staatenkreise, als andere der geachtetsten Regierungen unseres Welttheils. Verlassen Sie, meine Herren, Ihren Ausschuß in dieser feinen, aber tiefgreifenden Frage nicht. Fassen Sie in Ihre eigene Brust, fragen Sie sich, sind Sie lediglich hierher gekommen, um die Freiheit von Deutschland zu gründen? Sie sind es nicht. Wohl ist Ihre Absicht, die Freiheit von Deutschland zu gründen, aber nicht die Freiheit allein. Sie sind ebenfalls und mit dem Drange hierher gekommen, um die Macht des künftigen Deutschlands zu gründen, damit Deutschland, das bisher gering geachtete, kaum aufgeführt in der Reihe der Staaten, jetzt eine politische Größe werde. Wenn Sie aber das mit wirklicher Einsicht, mit besonnenem Urtheil wollen, so setzen Sie eine starke, setzen Sie eine im Auslande geachtete Regierung ein, folgen Sie den Wegen, die politische Erfahrungen geöffnet haben. (Von der Rechten und aus der Mitte lebhaftes Bravo.) Die Fragstellung über §. 19 ist von so verwickelter Art, daß sie eine ganze Debatte verursacht, bevor es zur Abstimmung gelangt. Ueber das Prinzip des absoluten Veto wird durch Namensaufruf entschieden. Von 474 Abstimmenden **bejahen** nur 207 die Frage, daß die Uebereinstimmung der Reichsregierung und des Reichstags in den im Paragraphen aufgezählten Fällen erforderlich sei — von 267 wird sie **verneint**. Unter den Erklärungen zu Protokoll zur Motivirung der Abstimmung, deren Mißbrauch auch heute wieder in schwunghafter Uebung ist, befindet sich u. A. eine lange Herzensergießung Fried. Ludwig Jahn's. Die äußerste Rechte: Vincke, Schwerin und Genossen legen sogar Verwahrung gegen die Verwerfung des unbedingten Veto ein.

Frankfurt a. M., 16. Dezember. Hier ist ein Abgeordneter aus Wolgast (in Neuvorpommern) angekommen, ein Schiffsbaumeister, welcher Unterstützung nachsucht für den Plan seiner Landsleute, eine Dampfkorvette zu bauen. Sie soll mit sechs großen Bombenkanonen ausgerüstet werden, die sich nach allen Seiten drehen lassen; die Maschinen sollen in Berlin angefertigt werden, und allein 80,000 Thaler kosten. Die Kosten für die Korvette sind auf 150—160,000 Thaler veranschlagt. Bei dem Wolgaster Vereine sind dazu 10,000 Thaler an freiwilligen Beiträgen zusammengebracht, auch haben sich die dortigen Kaufleute erboten, Hanf, Segelwerk und allen Schiffsbedarf ohne Provision zu liefern. Es ist jetzt Auftrag gegeben, in den Ostseehäfen vierzig Kanonenschaluppen für die deutsche Flotte zu erbauen. Aber wo bleiben die großen Kriegsschiffe? Die Ober-Postamtszeitung versichert, sie sollten jetzt (Tandem aliquando!) in England und in Deutschland erbaut werden, unter der Aufsicht eines amerikanischen Commodore. Im preußischen Kriegsministerium wird aber versichert, die deutschen Kriegsschiffe würden ausschließlich in Deutschland erbaut werden. Wenn dem so ist, so würde die Erbauung der Flotte ihren nächsten Zweck vollständig verfehlen; denn die Sachverständigen versichern, daß bis zum Wiederbeginne der Schifffahrt es unmöglich sein werde, auf deutschen Werften jetzt noch größere Kriegsschiffe zu erbauen und seefertig zu machen. Die Dänen werden also beim ersten offenen Fahrwasser, wo die Schifffahrt am lebhaftesten und wichtigsten ist, die Mündungen von Weser, Elbe und Oder, alle deutschen Küsten wieder sperren können. Man trifft hier in Frankfurt freilich Leute genug, welche eine bessere Zuversicht haben, und wenn die Rede auf diese Angelegenheit kommt, geheimnißvoll und triumphirend sagen: Dafür ist gesorgt! Es wird gebaut! Mehr als genug! Man darf nicht davon reden! Dies flüstern sie so leise, als wären sie besorgt, man könnte ihre Worte in Kopenhagen hören. Da wir nicht unterrichtet sind, so sähen wir uns gerne genauer belehrt; denn wir können kaum glauben, daß hier ein Staatsgeheimniß obwalte. Wenn wirklich im Auslande für ein paar Millionen Kriegsschiffe gebaut werden sollten, was wir von ganzem Herzen wünschen, so würden die Dänen wahrlich andere Quellen haben das zu erfahren, als die deutschen Zeitungen. Und fast möchten wir sogar glauben, daß es der Friedensverhandlungen wegen sehr gut sein würde, wenn die Dänen etwas Gewisses über unsere bedeutenden Seerüstungen in Erfahrung brächten. Man sollte ihnen ein amtliches Verzeichniß der Dreidecker und Dampf-Fregatten einschicken, welche für deutsche Rechnung auf dem Stapel stehen und bald die Nordsee, die sonst auch das deutsche Meer genannt wurde, rein fegen werden. Wir möchten wetten, daß dann die jetzt so übermüthigen Dänen den Dannebrog auf halbem Maste wehen ließen! Jetzt besorgen wir sehr, daß am 27. März Gefion und Hayfruen wieder auf der Höhe von Swinemünde und Helgoland herumkreuzen, und von der deutschen Orlogsflotte noch nichts zu sehen ist, als höchstens Berichte und Rechnungen in der Marine-Kommission. Kaum war der Waffenstillstand geschlossen, so holten die Dänen das Schiffsbauholz aus den mecklenburgischen Forsten in ganzen Ladungen ab. Das that das arme Dänemark. Wir — hatten kein Geld. (D. Z.)

Flensburg, 14. Dezember. Von Alsen wird das plötzliche, allen seinen Anhängern unerwartete Verschwinden des Kammerherrn Riegels, cidevant Landsturm-Chefs und Gouverneurs, gemeldet. Man hofft davon eine günstige Wendung der Alsener Zustände. — Die Militair-Sessionen sind nur wenig besucht gewesen.

Oesterreich.

Wien, 17. Dezember. Die Anwesenheit des Großfürsten Michael in Olmütz will man mit einer Heirathsverbindung für unsern jungen Kaiser in Zusammenhang bringen. Populär wäre eine russische Familien-Allianz eben nicht, wie sich dies bei der beabsichtigten Vermählung des Erzherzogs Stephan schon kund gab. — Baron Schlechta, bekannter unter dem Schriftstellernamen „Camillo Hell," ist gleichzeitig mit einem Wachsfabrikanten kriegsrechtlich zum Tode durch den Strang verurtheilt, jedoch sind Beide vom Fürsten Windischgrätz mit 12jährigem Festungsarrest begnadigt worden. — Sehr merkwürdig ist das „Cirkulär," welches der Minister des Innern an sämmtliche Landeschefs gerichtet hat. Es ist namentlich von der leitenden Idee durchdrungen, daß die Grundsätze des Ministeriums übereinstimmend gehandhabt und auch hierin von allen Beamten getheilt werden. Jeder Beamte — so heißt es wörtlich — der sich der Richtung des Ministeriums nicht anschließen zu können vermeint oder sich hierzu als unfähig darstellt, ist von seinem Posten zu entfernen. — In der Gegend von Preßburg hörte man gestern fortgesetztes Schießen und vermuthete, daß es zum Kampfe gekommen sei, doch verlautet bis jetzt noch nichts Näheres. (Schles. Ztg.)

Brünn, 14. Dezember. Ein aus Ungarn geflüchteter Handwerksbursche brachte uns die Nachricht, daß Kossuth, der bei der Armee war, sich während eines Vorpostengefechtes zu sehr in die Kampflinie gewagt habe, und durch einen Schuß gefährlich verwundet worden sei. (Oestr. C.)

Krakau, 16. Dezember. Ein in dieser Nacht von dem Feldmarschall Schlick aus dem Hauptquartier Koschice hier angekommener Courier hat folgende amtliche Nachricht überbracht: „Nach einer bei Budomir unweit Koschice am 11ten d. M. gelieferten Schlacht, in welcher ein sechs Stunden langer hartnäckiger Kampf mit einem feindlichen Heere von 25,000 Mann stattfand, hat sich der Sieg auf die Seite der Kaiserl. Armee geneigt und der geschlagene Feind die Flucht ergriffen. Hierauf ist das Kaiserl. Heer siegreich in Koschice eingerückt. Außerdem ist den Siegern viele Beute in die Hände gefallen.

— Aus Lemberg schreibt man: Während unsere Stadt im Belagerungszustande sich befindet, und die Polen allerlei Verfolgungen erdulden, werden die „Ruthenen" (Russinen) für ein von den Polen abgesondertes Volk erklärt. Die Straßen der Stadt und die öffentlichen Plätze sollen mit Russischen Aufschriften bezeichnet werden. Der Russinische Gemeinderath hält bereits seine Sitzungen; seine Hauptaufgabe soll einer Gubernial-Verfügung zufolge die Erhaltung der Ordnung und Ruhe in der Stadt und auf dem Lande sein. Die sogenannte (Ruthenische) Garde soll ihre Farben und Abzeichen bekommen. Mit einem Worte, es ist durch die Regierung ein neues Ruthenisches Reich entstanden. (S. Z.)

Frankreich.

Paris, 17. Dezember. Obgleich heute Sonntag ist, setzt doch der Kammerausschuß seit 11 Uhr die Prüfung der aus allen Richtungen der Republik herbeiströmenden Wahlprotokolle fort. Er will bis Mittwoch damit fertig werden, um schon am Donnerstage zur Installation des neuen Präsidenten zu schreiten. Bis heute Mittag war in Paris ungefähr folgendes Wahlresultat bekannt: für Louis Bonaparte 4,850,000 Stimmen: für den General Cavaignac 1,240,000. Aber über 7 Millionen Franzosen nahmen an der letzten Wahl Theil, und noch fehlen mehrere Distrikte; eben so Korsika, Algerien und die Kolonieen. Dieser außerordentliche Sieg Louis Bonaparte's veranlaßt das „Memorial bordelais" zu folgendem Vergleich: „Im Jahre 1800 stimmten 3,011,007 gegen 1562 für das zeitwillige an Bonaparte, Cambaceres und Lebrun zu übertragende Konsulat. Für das Konsulat auf Lebenszeit stimmten 3,568,888 gegen 8374 und für das erbliche Kaiserthum im Jahre 1804 stimmten 3,521,075 gegen 2579."

— Die Majorität der Stimmen fällt fortwährend, in überraschender Einstimmigkeit auf L. Napoleon, und der Zeitpunkt rückt näher, wo der in solchem Umfange ausgesprochene Wille des Volks in Wirksamkeit tritt. Es werden alle Vorbereitungen getroffen, die es dem neuen Präsidenten möglich machen, mit einem entschiedenen Programm, wie es sich namentlich in der Wahl der Minister und in der Besetzung anderer hervorragender Stellen kundgiebt, vor das Land zu treten. Es sind damit die Vorbereitungen zu andern wichtigen Entscheidungen eng verbunden, denn endlich fängt man an, aus dem Taumel zu erwachen und zu ahnen, daß die Wahl L. Napoleons der Anfangspunkt einer neuen Epoche ist, die vom Ziel, welches die Februar-Republik sich gesteckt hat, möglicherweise weit abweichen kann. Die Lage Europas giebt mannigfache Gelegenheit zu Verwickelungen, wenn sie gesucht werden, und ein großer auswärtiger Krieg hat sich immer noch als ein zu erprobtes Mittel bewährt, die inneren Zwiste vom Ausbruch zurückzuhalten, als daß Louis Napoleon, wenn er seine eigene Existenz bedroht sieht, zögern sollte. Louis Napoleon hat sich zwar jetzt von verständigen Männern, als da sind Hr. Thiers, Hr. Molé, Hr. Odilon Barrot, leiten lassen, aber man weiß jetzt auch, daß er selber keineswegs ein unbedeutender Mensch ist. Es ist schon einmal von uns angedeutet worden, daß seine Irrfahrten von Straßburg und Boulogne sich nicht wiederholen werden, da er jetzt auf dem rechten Boden steht, und über andere Mittel gebietet, als damals. Molé und Bugeaud selbst sollen dies anerkannt haben. Was kann ein solcher Mann nicht wirken, zum Guten und zum Schlimmen, in Frankreich? Daß seine Wahl kein Schlußpunkt ist, sondern nur ein Anfang des Anfangs, das geht deutlich aus dem Umstande hervor, daß Thiers, daß Molé, daß selbst Bugeaud jetzt kein Amt antreten wollen. Warum hat Herr Thiers nicht die Vice-Präsidentschaft, warum hat Herr Molé nicht die Präsidentschaft des Ministeriums angenommen? Sie hätten es gewiß gewiß gethan, wenn sie die Verantwortlichkeit hätten übernehmen, oder mitbetheiligt hätten sein wollen an den Dingen, die da kommen mögen. Sie sahen vielleicht, daß sie den neuen Präsidenten nicht zu leiten im Stande sind, daß dieser entweder seinem eigenen Kopfe oder anderen Rathgebern folgt: kurz sie müssen an dem ruhigen und gesetzmäßigen Fortbestande der Republik unter L. Napoleon zweifeln.

— Etienne Arago hat gestern Abend seine Entlassung als Generaldirector der Posten gegeben, und Franz Arago hat das ihm angetragene Marine-Portefeuille abgelehnt. Der Präfect der Seine, Hr. Recurt, hat seine Entlassung genommen.

— Aus Rom sind Depeschen bis zum 8ten in Paris eingetroffen. Das Volk durchzog an jenem Tage die Straßen und verlangte eine konstituirende Versammlung.

Getreide-Bericht.

Stettin, 20. Dezember.

Für Weizen 48—51 Thlr. in loco bez.

Roggen, in loco $26\frac{3}{4}$ Thlr., pro Frühjahr für 82pfd. Waare 29 Thlr., und für 86pfd. 30 Thlr. bez.

Gerste, mit $24\frac{3}{4}$ Thlr. bez.

Hafer, 15—16 Thlr. verlangt.

Erbsen, große 32—36 Thlr., kleine 28—30 Thlr.

Leinöl, in loco $9\frac{5}{12}$ Thlr., auf Lieferung pro Frühjahr $9\frac{3}{4}$ Thlr. mit Faß bez.

Rüböl, in loco und pro Dezbr. $11\frac{3}{4}$ Thlr., pro März—April $11\frac{1}{2}$ u. $11\frac{7}{12}$ Thlr. bezahlt.

Spiritus, roher, in loco $23\frac{3}{4}$ % ohne Faß, und pro Frühjahr 21 % mit Faß bezahlt.

Berlin, 20 Dezember.

Am heutigen Markt waren die Preise wie folgt: Weizen nach Qualität 52—56 Thlr.

Roggen, in loco 25—28 Thlr., pro Frühjahr 82pfünd. 30 Thlr. Br., 29—$29\frac{1}{2}$ bez.

Gerste, große, in loco 22—24 Thlr., kleine 18—20 Thlr.

Hafer, in loco nach Qualität 15—$16\frac{1}{2}$ Thlr., pr. Frühjahr 48pfd. $15\frac{1}{2}$ Thlr. Br.

Rüböl, in loco, pro diesen Monat, pro Dez.—Jan. und pr. Jan.—Febr. $12\frac{3}{4}$ a $12\frac{2}{3}$ Thlr., pr. Febr.—März $12\frac{2}{3}$ a $12\frac{1}{2}$ Thlr, März—April $12\frac{1}{2}$ a $12\frac{1}{3}$ Thlr, pr. April—Mai $12\frac{1}{3}$, $12\frac{1}{6}$ a $\frac{1}{4}$ Thlr. bez. u. G.

Spiritus, in loco ohne Faß $14\frac{5}{6}$ a $\frac{7}{8}$ Thlr. bez., pro Dez. 15 Thlr., pr. Jan.—Febr. $15\frac{1}{4}$ Thlr. Br., pro Frühjahr 17 Thlr. Br, $16\frac{3}{4}$ G.

Berliner Börse vom 20. Dezember.

Inländische Fonds, Pfandbrief-, Kommunal-Papiere und Geld-Course.

	Zinsfuss.	Brief	Geld	Gem.		Zinsfuss.	Brief	Geld.	Gem.
Preuss. frw. Anl.	5	—	$99\frac{1}{2}$		Pomm. Pfdbr.	$3\frac{1}{2}$	—	$90\frac{3}{4}$	
St. Schuld-Sch.	$3\frac{1}{2}$	$79\frac{3}{4}$	$78\frac{1}{4}$		Kur-&Nm. do.	$3\frac{1}{2}$	—	$90\frac{3}{4}$	
Seeh. Präm-Sch.	—	—	$94\frac{1}{4}$		Schles. do.	$3\frac{1}{2}$	—	—	
K. & Nm. Schldv.	$3\frac{1}{2}$	—	—		do. Lt. B. gar. do.	$3\frac{1}{2}$	—	—	
Berl. Stadt-Obl.	$3\frac{1}{2}$	—	—		Pr. Bk-Anth-Sch.	—	—	—	$92\frac{1}{2}$ a 93
Westpr. Pfdbr.	$3\frac{1}{2}$	$83\frac{3}{4}$	—						
Grosh. Posen do.	4	97	$96\frac{1}{4}$		Friedrichsd'or	—	$13\frac{7}{12}$	$13\frac{1}{12}$	
do. do.	$3\frac{1}{2}$	—	81		And. Gldm. a 5 tlr.	—	$12\frac{1}{12}$	$12\frac{5}{12}$	
Ostpr. Pfandbr.	$3\frac{1}{2}$	—	$90\frac{1}{2}$		Disconto	—	—	$4\frac{1}{2}$	

Ausländische Fonds.

Russ. Hamb. Cert.	5	—	—		Poln. neue Pfdbr.	4	91	$90\frac{1}{2}$	
do. b. Hope 3. 4. S.	5	—	—		do. Part. 500 Fl.	4	$71\frac{1}{2}$	71	
do. do. 1. Anl.	4	—	—		do. do. 300 Fl.	—	—	97	
do. Stiegl. 2. 4. A.	4	$84\frac{1}{4}$	$83\frac{3}{4}$		Hamb. Feuer-Cas.	$3\frac{1}{2}$	—	—	
do. do. 5. A.	4	—	—		do. Staats-Pr. Anl	—	—	—	
do. v. Rthsch. Lst.	5	103	$102\frac{5}{8}$		Holl. $2\frac{1}{2}$ % Int.	$2\frac{1}{2}$	—	—	
do. Poln. Schatz O.	4	—	$68\frac{1}{2}$		Kurh. Pr. O. 40 th.	—	—	—	
do. do. Cert. L. A.	5	$81\frac{3}{4}$	$81\frac{1}{4}$		Sard. do. 36 Fr.	—	—	—	
dgl. L. B. 200 Fl.	—	$13\frac{1}{4}$	—		N. Bad. do. 35 Fl.	—	—	—	
Pol. Pfdbr. a. a. C.	4	—	—						

Eisenbahn-Actien.

Stamm-Actien.	Zinsfuss.	Reinertr. 1847	Tages-Cours.	Priorit.-Actien	Zinsfuss	Tages-Cours.
Berl. Anh. Lit. A. B	4	$7\frac{3}{4}$	$84\frac{1}{2}$ B.	Berl-Anhalt	4	86 bz.
do. Hamburg	4	$2\frac{1}{2}$	64 bz.	do. Hamburg	$4\frac{1}{2}$	$92\frac{1}{2}$ B.
do. Stettin-Stargard	4	6	89 B. $88\frac{1}{2}$ G.	do. Potsd.-Magd.	4	85 B.
do. Potsd.-Magdebg.	4	4	$60\frac{3}{4}$ B. $\frac{1}{4}$ G.	do. do	5	$90\frac{1}{2}$ B.
Magd.-Halberstadt	4	7	$114\frac{1}{2}$ bz.	do. Stettiner	5	$100\frac{1}{2}$ bz. u. B.
do. Leipziger	4	15	—	Magdb.-Leipziger	4	—
Halle-Thüringer	4	—	$50\frac{1}{4}$ G.	Halle-Thüringer	$4\frac{1}{2}$	$85\frac{1}{2}$ bz.
Cöln-Minden	$3\frac{1}{2}$	—	$79\frac{3}{4}$ a $\frac{1}{4}$ bz. u. G.	Cöln-Minden	$4\frac{1}{2}$	92 G.
do. Aachen	4	4	54 B.	Rhein. v. Staat gar.	$3\frac{1}{2}$	—
Bonn-Cöln	4	—	—	do. 1. Priorität	4	—
Düsseld.-Elberfeld	4	$4\frac{1}{2}$	—	do. Stamm-Prior	4	—
Steele-Vohwinkel	4	—	—	Düsseld.-Elberfeld	4	—
Niederschl. Märkisch.	$3\frac{1}{2}$	—	71 a $70\frac{3}{4}$ bz.	Niederschl.-Märkisch.	4	85 B.
do. Zweigbahn	4	—	—	do. do	5	$95\frac{1}{2}$ bz.
Oberschles. Litr. A.	$3\frac{1}{2}$	6	$92\frac{3}{4}$ bz. u. G.	do. III Serie	5	92 bz. u. G.
do. Litr. B.	$3\frac{1}{2}$	6	$92\frac{3}{4}$ bz. u. G.	do. Zweigbahn	$4\frac{1}{2}$	—
Cosel-Oderberg	4	—	—	do. do.	5	78 B.
Breslau-Freiburg	4	5	—	Oberschlesische	4	—
Krakau-Oberschles.	4	—	$42\frac{1}{2}$ B.	Cosel-Oderberg	5	$95\frac{1}{2}$ B.
Bergisch-Märkische	4	—	$58\frac{1}{2}$ a 59 bz.	Steele-Vohwinkel	5	—
Stargard-Posen	4	—	70 bz.	Breslau-Freiburg	4	—
Brieg-Neisse	4	—	—			
Quittungs-Bogen.		Einz.		**Ausl. Stamm-Actien.**		
Berlin-Anhalt Lit. B.	4	90	$84\frac{1}{2}$ B.	Dresden-Görlitz	4	—
Magdeb.-Wittenberg	4	60	—	Leipzig-Dresden	4	—
Aachen-Mastricht	4	30	—	Chemnitz-Risa	4	—
Thür. Verbind.-Bahn	4	20	—	Sächsisch-Bayerische	4	—
Ausl. Quittgs.-Bogen.				Kiel-Altona	4	$90\frac{1}{2}$ B.
				Amsterdam-Rotterdam	4	—
Ludw.-Bexbach 24 Fl.	—	—	—	Mecklenburger	4	36 B. 35 G.
Pesther 6 Fl.	4	90	—			
Fried.-Wilh.-Nordb.	4	90	$41\frac{7}{8}\frac{5}{8}$ a $\frac{3}{4}$ bz. u. G.			

Barometer- und Thermometerstand
bei C. F. Schultz & Comp.

Dezember.	Tag.	Morgens 6 Uhr.	Mittags 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.
Barometer in Pariser Linien auf 0° reduzirt.	20	343,16‴	344,32‴	345,72‴
Thermometer nach Réaumur.	20	— 6,0°	— 2,8°	— 5,8°

Beilage.

Beilage zu No. 265 der Königlich privilegirten Stettinischen Zeitung.

Donnerstag, den 21. Dezember 184.

Italien.

Rom, 6. Dezbr. Das Ministerium hat zusammen seine Entlassung eingereicht, aber durch das oberste Gebot der Nothwendigkeit ist es von der Deputirtenkammer am Staatsruder festgehalten worden. Gleichwohl haben Lunati und Sereni definitiv abgedankt. Mamiani hat das Portefeuille der Finanzen, Muzzarelli das der Gnade und Justiz übernommen, und so haben wir in der That fünf Minister anstatt sieben. Für jetzt ist Rom ruhig. 1500 Franzosen laviren in den Gewässern von Civitavecchia. Der Kommissar Latour d'Auvergne stieg ans Land und redete mit dem Konsul Lysimach Tavernier, dann reiste er nach Gaeta ab. Er ist ein Bruder oder Neffe des Cardinals Latour d'Auvergne. Es ist außer Zweifel, daß die Franzosen von Gaeta Befehle erwarten. Zudem haben wir sichere Nachrichten, daß 10,000 Mann Neapolitaner schon in Bereitschaft sind, in die römischen Staaten einzurücken. In verflossener Nacht kam eine Deputation aus Civitavecchia in Rom an, um das Ministerium zu fragen, was jene Stadt thun solle, wenn die Franzosen eine Landung versuchten. Nachschrift. Das ganze diplomatische Corps ist nach Gaeta abgereist; heute folgt der mexikanische Gesandte, Hr. Montoya, nach, der noch hier zurückgeblieben war. (A. Z.)

Rom, 8. Dezember. Bereits sind die Deputirten der Kammern, sowie der Senator mit seinen Genossen wohlbehalten von Gaeta zurückgekehrt. An der Gränze ward ihnen von einem einfachen Polizei-Beamten angezeigt, es sei Befehl eingetroffen, sie nicht passiren zu lassen. Sie erhielten endlich die Erlaubniß, sich schriftlich an den Kardinal Autonelli zu wenden und ihm ihre Mission auseinander zu setzen. Nicht lange, so kam die gleichlautende Antwort an sie, Se. Heiligkeit, indem dieselbe die Barmherzigkeit des Himmels über Rom und den Staat herabrufe, bedaure doch sehr, sie nicht empfangen zu können; Alles, was der Papst zu sagen habe, sei in dem Breve an den Kardinal Cestracane (Mitglied der mehr erwähnten Regierungs-Kommission) niedergelegt. Damit mußten Senator und Deputirte abziehen. Also, schließt man hier, es ist kein Zweifel, der Papst ist Gefangner der Bourbonen!

— In Bologna hat sich Oberst Lanci, Chef der päpstlichen Dragoner, ein tüchtiger Offizier Napoleonischer Schule, für Zucchi erklärt, wodurch das freilich sehr schwache Dragoner-Corps, dessen Brauchbarkeit jedoch stets gerühmt wird, für die Sache des Papstes gewonnen ist. In Rom liegen von demselben kaum noch 40—60 Mann. Die einzige Kavallerie, die den gegenwärtigen Machthabern auf diese Art bleibt, sind die Gensdarmen (Karabiniere) der diesseitigen Provinzen.

Großbritannien.

London, 15. Dezember. Vor dem überraschenden Resultate der Präsidentenwahl in Frankreich treten in unserer Presse für den Augenblick alle übrigen Erscheinungen auf dem Festlande ganz in den Hintergrund. Die meisten unserer Blätter stimmen mit der Times darin überein, die Wahl Napoleons in der Hauptsache nur als einen Protest gegen die Fortdauer der Republik zu betrachten. Einige andere, wie Post und Sun, geben sich die undankbare Mühe, die Vorzüge und guten Eigenschaften aufzusuchen, welche Bonaparte persönlich haben mag, oder welche sich anzueignen ihn die günstigen Umstände treiben dürften. Sämmtlichen Kommentaren aber sieht man es an, daß ihnen im Grunde die ganze Geschichte in keinem anderen Lichte erscheint, als dem einer Thatsache, die sich zum Behufe etwa einer Fond-Spekulation dienlich zeigt, die man benutzt so gut und so lange es geht und wegwirft, sobald man ihrer nicht mehr bedarf. Daß die monarchische Partei Louis Bonaparte ihre Stimme gegeben hat, um eine neue Dynastie Napoleon zu gründen, scheint Allen ziemlich unzweifelhaft zu sein

Bekanntmachung wegen der Wahlen zur Ersten Kammer.

Nach Artikel 2 des Wahlgesetzes für die erste Kammer vom 6ten d. Mts. und §. 1 des zu dessen Ausführung erlassenen Reglements vom 8ten d. M. sind alle diejenigen Preußen:

welche das 30ste Lebensjahr vollendet und seit 6 Monaten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde gehabt haben, nicht in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren und binnen 8 Tagen nach in ortsüblicher Weise erfolgter öffentlicher Aufforderung ein Grundvermögen von mindestens 5000 Thlr., oder ein reines jährliches Einkommen von mindestens 500 Thlr. glaubhaft nachweisen,

stimmberechtigte Urwähler zur ersten Kammer.

Demzufolge fodern wir alle in diese Kathegorie gehörenden hiesigen Einwohner hierdurch af, an einem der folgenden Tage:

den 27ste, 28sten, 29sten, 30sten Dezember 1848,
den 3ten 4ten, 5ten, 6ten Januar 1849,

Vormittags von 9 bis 12 Uhr, oder Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, im Rathhause sich einzufinden, und nach geschehener Führung des vorgeschriebenen Nachweises bei den dor anwesenden Magistrats-Commissarien, ihre Einschreibung in die Urwähler-Verzeichnisse zur ersten Kammer zu beantragen.

Der Nachweis wird als geführt angenommen, wenn

1) der Besitz eins Grundvermögens im Werthe von mindestens 5000 Thlrn., oder eines reien jährlichen Einkommens von 500 Thlrn. den Magistrats-Commissarienals notorisch bekannt ist,
2) bei Beamten wenn sie in den Verzeichnissen der Communal-Einkommensteuer mit einem Ghalte von mindestens 500 Thlrn. aufgeführt stehen,
3) bei allen andrn Einwohnern, welche nach Portionssätzen zur Communal-Einkommensuer beitragen, wenn sie mindestens eine Portion zahlen. Alle diejenien Einwohner, bei welchen der Nachweis auf vorgedachte Weise nicht zu fühen ist, müssen durch Atteste der Bezirksvorsteher, oder auf andere glaubhfte Weise darthun, daß sie ein Grundvermögen im Werthe von mindestens 000 Thlrn. besitzen, oder ein reines jährliches Einkommen von mindestens 500 Thlrn. beziehen.

Mit dem 6ten Januar 1849 werden die Verzeichnisse der Urwähler zur ersten Kamme geschlossen. Wer gegen die Verzeichnisse Einwendungen zu machen hat, muß solche innerhalb 5 Tagen und spätestens bis zum 22sten Januar 1849 unter Beifügung der Beweismittel schriftlich bei uns anbringen. Die Entscheidung über die gemachten Einwendungen erfolgt durch die dazu berufene aus Magistrats-Mitgliedern und Stadtverordneten bestehende Commission imerhalb 5 Tagen nach dem 12ten Januar 1849, worauf dann die Verzeichnisse von uns definitiv festgesetzt und den Wahlvorstehern zugefertigt werden.

Reclamaionen nach dem 12ten Januar 1849 können unter keinen Umständen berücksichtigt, und darf bei der Wahl Niemand zugelassen werden, der nicht in den Verzeichnissen aufgeführt ist.

Auf die dem stehenden Heere angehörenden Urwähler findet diese Bekanntmachung keine Anwendung, und werden die Verzeichnisse von diesen durch die Königl. Commandantur aufgenommen werden.

Wir ersuchen nun dringend, die Meldungen zur Einzeichnung in die Wählerlister nicht bis zu den letzten Tagen anstehen zu lassen, damit der Andrang in desen nicht zu groß wird, was die Abfertigung sehr erschweren und längeres Warten der Betheiligten zur unausbleiblichen Folge haben würde.

Wegen der Wahlbezirke und Wahlorte für die erste Kammer, sowie wegen der Wahlen für die zweite Kammer werden die erforderlichen Bekanntmachungen baldigst rachfolgen.

Stettin, den 17ten Dezember 1848.

Der Magistrat.

Aufforderung.

In den patriotischen Blättern erlaubt sich ein Namenloser, über die ehrwürdigen Krieger aus den Jahren 1813—15 seine Glossen zu reißen, und ist bemüht, deren physische Unfähigkeit, ihre unlängst gemachten Anerbietungen, dem Rufe unseres Königlichen Herrn zu folgen, nachzuweisen. Unterzeichneter hatte die Ehre, in jenen denkwürdigen Jahren ebenfalls zu diesen Kriegern zu gehören, wie er jetzt nicht minder bereit war und ist, nochmals für König und Vaterland auf den Kampfplatz zu treten. Derselbe fordert den Verfasser jenes Aufsatzes hiermit auf, nach Langenberg zu kommen, um sich Proben verschiedener Art von der physischen Fähigkeit des Unterzeichneten zu holen, wobei demselben gerathen wird, zur besseren Wahrnehmung desselben Leibbinde und Unterjacke einstweilen zu Hause zu lassen; auch würde es gut sein, wenn selbiger sich mit einer hinreichenden Menge Fliederthee versorgte, da es wahrscheinlich ohne Schnupfen nicht abgehen dürfte. Sollte er dieser Aufforderung nicht entsprechen, so wird derselbe hiermit öffentlich für einen unnützen Schreihals und böswilligen Verleumder erklärt. B.

Auszug aus einem Soldatenbriefe.

Die zwei Paar Strümpfe, zwei Pfd. Butter und 1 Thlr. Geld habe ich erhalten und sage meinen herzlichen Dank. Sie kommen mir äußerst gut zu statten, denn ich habe fast in drei Wochen mein Kommisbrod trocken gegessen und bin oft mit einem Stück davon als Abendbrod auf mein Strohlager schlafen gegangen. Und dies in Polen.

Für die Berliner Garnison wird viel, sehr viel gethan; was haben diese vor den andern voraus? In Polen zu sein gegen Berlin (wo des Klima's wegen schon an Strümpfe zu denken Flunkerei wäre) ist ein gewaltiger Unterschied.

Ihr patriotischen Damen, gedenket auch der Krieger in Polen und bereitet ihnen eine Freude, denn da kann es leicht kommen, daß einem die Füße kalt werden, der es wohl besser haben könnte.

Stargard-Posener Eisenbahn.

Frequenz und Einnahme im Nov. 1848.

13,712 Personen. —	10 443 Thlr.	3 sgr.	10 pf.
78,097 Ctr. 31 Pfd. Güter	9834 „	23 „	6 „
	20,277 Thlr	27 sgr.	4 pf.

Sollten Gönner und Wohlthäter der verschämten Armen unserer Stadt, wie bisher, geneigt sein, den Betrag ihrer Neujahrskarten dem Frauenverein zu milden Gaben anzuvertrauen, bin ich gern bereit, dieselben anzunehmen.

Im Auftrage des Vereins:
Ch. Kölpin,
gr. Paradeplatz 528.

Mit dem Anfange k. J. wird der Unterzeichnete in Verbindung mit mehreren Geistlichen ein

evangelisches Kirchenblatt Pommerns

herausgeben, welches das gesammte Gebiet des evang. kirchlichen Lebens mit besonderer Beziehung auf die provinziellen Zustände und Bedürfnisse, in den Kreis seiner auf Geistliche und gebildete Laien berechneten Besprechungen ziehen wird. Monatlich erscheinen 2 Lieferungen, jede zu 1 Bogen. Vierteljährliches Abonnement 10 sgr., wofür es auswärts durch sämmtliche Königl. Postämter bezogen werden kann.

Stettin, den 20sten Dezember 1848.

Moll,
erster Prediger an St. Petri.

Anfrage.

Wie geht es zu, daß Annoncen, die man am 18ten d. M., Vormittags, in dem Intelligenz-Comptoir zur Aufnahme in die priv. Stettiner Zeitung abgegeben, selbst am 20sten d. noch nicht in derselben gedruckt vorhanden waren? E. W.

Stettiner Tonkünstler-Zweig-Verein.

Die nächste Versammlung: Donnerstag den 21. Dezember, Abends präcise 7 Uhr, im Bayerschen Hofe.

Officielle Bekanntmachungen.

Die Theilung des Nachlasses des am 14ten September 1842 verstorbenen Partikulier Friedrich Gustav Kluth zu Wangerin und seiner am 16ten Juni c. mit Tode abgegangenen Wittwe, Sophie Friedericke, gebornen Liegnitz, steht bevor, was mit Hinweisung auf §. 137 Theil 1. Titel 17 Allgemeinen Land-Rechts bekannt gemacht wird.

Labes, den 18ten Dezember 1848.

Krause,
als Kluthscher Testaments-Executor.

Publicandum.

Nach dem Publikat vom 1sten November 1841 darf

1) Theer nicht in größeren Quantitäten, als 4 Tonnen in Kellern und Speichern innerhalb der Stadt oder auf der Silberwiese längs der Oder lagern, vielmehr sollen größere Vorräthe vor dem Ziegenthore untergebracht werden, wo ein auf dem Rathsholzhofe von der Stadt errichtetes Gebäude die Gelegenheit dazu darbietet;
2) Terpentinöl soll nur in feuerfesten massiven Kellerräumen aufbewahrt werden, deren Thüren und Luken feuersicher eingerichtet sein müssen;
3) Spiritus nur in Kellereien und in Räumen zur ebenen Erde gelagert werden.

Diese Vorschriften werden hierdurch mit dem Be-

merken in Erinnerung gebracht, daß Kontraventionen 5 bis 50 Thlr. Strafe unterliegen.

Stettin, den 19ten Dezember 1848.

Königl. Polizei-Direktion.

Auktionen.

Auktion.

Am 29sten Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr, soll im hiesigen Rathhause mehreres zu einem Nachlasse gehörige Hausgeräthe, 1 silberner Eßlöffel, ein großer Kessel, Betten, Kleidungsstücke, Wäsche, Leinen und Tischzeug an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verauktionirt werden.

Bahn, den 19ten Dezember 1848.

Wiesenewski, v. C.

Freitag den 22. Dezember, Vormittags 10 Uhr,
sollen im Entrepot-Keller unter dem Börsenhause verschiedene Partien Champagner (beste Marke) meistbietend verkauft werden.

Verkäufe beweglicher Sachen.

Sehr schönen
fetten Sahnen-Käse,
a Stück circa $1\frac{1}{2}$ Pfd. wiegend, empfehle ich a St. mit 5 sgr., in Kisten billiger.

Carl Betsch,
große Wollweberstraße No. 565.

A. Koch,
Fabrikant französischer Handschuhe, Breitestraße No. 408, den drei Kronen gegenüber.
Zu Weihnachten empfehle ich mein wohlassortirtes Handschuh-Lager nebst geschmackvollen Präsentkästchen.

Feine Raffinade, a Pfd. $5\frac{1}{2}$ sgr.,
extra feine Raffinade, a Pfd. 6 sgr.,
bei Centnern billiger,
feine Litthauer Butter,
in Kübeln und ausgewogen,
feine Mecklenburger Butter,
a $6\frac{1}{2}$ sgr. pro Pfd., bei ganzen u. halben Fässern billiger,
beste Thüringer Pflaumen,
a Pfd. $1\frac{1}{2}$ sgr., bei Centnern billiger,
sowie sämmtliche Material-Waaren zu den billigsten Preisen offerirt

A. Lincke,
gr. Lastadie No. 184.

Barometer
in eleganter Form, von $2\frac{1}{2}$ bis 10 Thlr.

Thermometer,
als Stuben-, Toiletten-, Bade- und Fenster-Thermometer (mit gläserner Scala) von 15 sgr. bis 3 Thlr. empfiehlt F. Hager, Mechanikus,
Breitestraße **403**.

Rügenwalder Gänsebrüste
bei Taetz & Co.,
Krautmarkt No. 1056.

Die
AUSSTELLUNG
von
Kinderspielzeugen
für Knaben und Mädchen, in allen neuesten und geschmackvollsten Gegenständen, ist bereits eröffnet und empfiehlt sich hiermit einem hochgeehrten Publikum unter Zusicherung der billigsten Preise ganz ergebenst

Friedr. Weybrecht,
Grapengießerstraße No. 167.

Besten Elbinger Käse in Broden,
sowie eine große Auswahl
Stoppel-Butter
in Töpfen von 20 a 25 Pfd. empfehlen billigst

Betsch & Hammerstein,
Heumarkt No. 39.

CARL MAURI,
Grapengießerstraße 169,
empfiehlt sein reichhaltiges Lager in
ächten Havanna-, Bremer und Hamburger Cigarren
in abgelagerter alter Waare von 6 Thlr. pro mille bis 120 Thlr., so wie alle Sorten
Rauch- und Schnupf-Tabacke
aus den besten Fabriken.

Zu
Weihnachts-Geschenken
empfehle ich mein sehr reichhaltiges Lager von eleganten
Feuermaschinen eigener Fabrik, von 1 bis 7 Thlr.
Platina-Räucherlampen im neuesten Geschmack.

Ferner:
eine große Auswahl **Galanterie-Gegenstände**, als: Garnwinden, Bücherschweben, Kartenpressen, Kaffeemühlen, polirte Spinnräder, Lesepulte, Schreibzeuge, Fensterschweben, Federhalter, Brief-, Handschuh-, Näh-, Zucker-, Thee- und Arbeitskästchen im neuesten sehr reichen Geschmack, polirte Vogelbauer, Epheulauben, Epheukästen, Reise-Stiefelknechte, Cigarren-, Taback-, Boston- und Markenkästchen, Damen- und Herren-Necessaires, elegante Brief- und Flacon-Halter, Dambretter, Schachspiele, Domino- und Tocodillenspiele, Kalender-, Visitenkarten- und Blumenhalter, Nachtlampen, Lichtschirme, Whist- und Boston-Marken, Schreibpulte, Zuckerhämmer, Ellen, Nähschrauben, Zwirnwickel, Grillenspiele, eine große Auswahl Elfenbein-, Bernstein-, Porzellan-, Bronze- und Eisen-Nips-Gegenstände, Cigarren-Etuis, Brief-, Notiz- und Geldtaschen, Achat- und Bernstein-Colliers, Uhrhalter, Blumenständer, Zuckerhammer, Salatscheeren, Toiletten- und Närspiegel, Stubenthermometer, Pulverhörner, Damentaschen, Schreibmappen, Strickkörbchen, Studebelampen in Messing und Neusilber.

Außerdem ein vollständiges Lager der besten Bürsten und Kämme jeder Art, in Schildpatt, Elfenbein und Horn, feine Wasch- und Toilettenseifen, feine Wasch- und Badeschwämme, ächtes Eau de Cologne und überhaupt sehr viele hier nicht genannte geschmackvolle und nützliche Artikel.

Da viele der obigen Gegenstände von mir selbst angefertigt und wie bekannt ich eine lange Reihe von Jahren nur dahin gestrebt habe, das beste und solideste auf meinem Lager zu halten, so bitte ich ein hochgeehrtes Publikum um einen recht zahlreichen Besuch.

Friedr. Weybrecht,
Kunst-Drechsler, Grapengießerstraße No. 167.

5 sgr pr. Pfd.
schöne fette Kochbutter, in Fässern viel billiger, empfiehlt

Wilhelm Faehndrich,
kleine Dom- und Bollenstraßen-Ecke.

3 sgr. pr. Pfd.
neue große Rosinen,
8 sgr. pr. Pfd.
beste große süße Mandeln,
2 sgr. pr. Pfd.
schönste Böhm. Pflaumen empfiehlt

Wilhelm Faehndrich,
kleine Dom- und Bollenstraßen-Ecke.

Feinste Holsteiner Butter,
a Pfd. 8 sgr.,
feinste Tischbutter, a $6\frac{1}{2}$ bis 7 sgr.,
schöne Kochbutter, a 6, $5\frac{1}{2}$ u. 5 sgr.,
empfiehlt

Wilhelm Faehndrich,
kleine Dom- und Bollenstraßen-Ecke.

Zu dem bevorstehenden Weihnachtsfeste empfehle ich die mir von den Herren **Ernst Knittel & Sohn** in Landsberg a. d. W. übersandten rühmlichst bekannten
Pfefferkuchen,
Confitüren und Wachswaaren,
und bitte um geneigten Besuch.

Die geehrten Abnehmer erhalten auf Zählwaaren den üblichen **Rabatt** von **5 sgr.** pro Thaler.

C. F. Busse,
Mittwochstraße, am Mehlthor No. 1064.

Zu Weihnachtsgeschenken empfehle ich auch in diesem Jahre mein Lager von Gyps- und Wachsfiguren.

St. Biagini, Gypsfiguren-Fabrikant,
Frauenstraße No. 896.

Die **Putz-, Mode-Handlung** und **Blumen-Fabrik** von **J. C. Ebeling** jun. empfiehlt ihr Lager der neuesten Gegenstände zu bekannt billigen Preisen.

Epheulauben im neuesten Geschmack, feinste Polixander- und Mahagoni- wie auch einfache Vogelbauer eigener Fabrik empfiehlt in großer Auswahl billigst

Friedr. Weybrecht,
Grapengießerstraße 167.

Feine Stücken-Butter, a Pfd. 8 sgr.,
schönen Sahnen-Käse, a Stück 5 sgr.,
sowie sämmtliche Material-Waaren billigst bei

Fr. Richter.

Vermiethungen.

Paradeplatz No. 529 ist die dritte Etage sogleich oder zum 1sten April zu vermiethen.

Rosengarten No. 300 ist eine Wohnung, bestehend aus 3 Stuben, Kabinet, heller Küche, Bodenkammer, Holz- und Gemüse-Keller, zum 1sten April zu vermiethen.

Gr. Wollweberstr. No. 595 ist zum 1sten Janr. k. ein meubl. Zimmer zu vermiethen.

Bollwerk No. 1093 ist die zweite Etage, bestehend aus 8 heizbaren Zimmern, zum 1sten April k. J. zu vermiethen.

Näheres beim Wirth, Neuetief 1065.

Roßmarkt No. 703, eine Treppe hoch, ist ein schönes Zimmer mit Möbeln sogleich zu vermiethen.

Anzeigen vermischten Inhalts.

Die
Weihnachts-Ausstellung
von
E. Sanne & Comp.
ist eröffnet und beziehen wir uns der einzelnen Gegenstände zu passenden Geschenken wegen auf unseren Umlauf-Zettel.

Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt in Berlin.

Von obiger Anstalt bin ich autorisirt, auf Gegenstände, welche bei der Darlehns-Kasse verpfändet werden sollen, Feuer-Versicherungen für selbige zu den billigsten Prämien sogleich anzunehmen und darüber gleichzeitig die Anstalt bindende Interimsscheine auszufertigen, weshalb ich zur Annahme von Versicherungen jederzeit bereit bin.

Der Haupt-Agent
A. F. W. Wißmann,
Kuhstraße No. 288.

Beim Schluß der Vorstellung des Sommernachtstraums am 17ten d. im Theater, Loge No. 3, hat der Einsender aus Versehen einen fremden Hut ergriffen; ich ersuche daher den Herrn, der gezwungen war, den meinigen zu nehmen, die Auswechselung desselben in der Schulzenstraße No. 339, im Laden, bewerkstelligen zu lassen.

Geldverkehr.

1600 Thlr. werden zur ersten Stelle nachgewiesen durch Schreiber sen., Roßmarkt 711.

Für Kapitalisten.
Pupillarisch sichere Hypotheken werden unentgeltlich nachgewiesen durch

Schreiber sen.,
Roßmarkt 711.